



Niederschrift

über die 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 5. September 2022

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Coenen, Bernd
2. Ausschussmitglied Faßbender, Maik
3. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
4. Ausschussmitglied Haese, Detlef
5. Ausschussmitglied Siegers, Beate
6. Ausschussmitglied Tekolf, Michael vertritt Michiels, Walter
7. Ausschussmitglied van de Weyer, Bernd
8. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
9. Ausschussmitglied Coenen, Marcus
10. Ausschussmitglied Küskens, Paul Christian
11. Ausschussmitglied Prinz, Lothar vertritt Peters, Peter
12. Ausschussmitglied Reuter, Hans Jürgen
13. Ausschussmitglied Rzeznicki, Michael vertritt Rölkes, Alexander
14. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
15. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan

Seitens der Verwaltung:

1. Hinsen, Tobias
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Derix, Hermann

4. Karner, Reinhard

Auf besondere Einladung:

1. Scheller, Dipl. Ing. Joachim, Planungsgruppe Scheller
2. Thom, Dipl. Ing. Marie-Caroline, Planungsgruppe Scheller

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Coenen, Theo

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Michiels, Walter
2. Ausschussmitglied Peters, Peter
3. Ausschussmitglied Rölkes, Alexander
4. beratendes Mitglied Niggemeyer, Thomas

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 1) Ufergestaltung Venekotensee | 444-2020/2025 |
| 2) Feststellungsbeschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Wohnmobilstellplatz Venekotensee" | 443-2020/2025 |
| 3) Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" | 442-2020/2025 |
| 4) Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110
"Malerviertel" | 437-2020/2025 |
| 5) Errichtung von Windkraftanlagen | 441-2020/2025 |
| 6) Wohnbebauung Oberkrüchten | 428-2020/2025 |
| 7) Verkehrsrechtliche Anordnungen Florianstraße | 391-2020/2025 |
| 8) Hundeausläufflächen | 447-2020/2025 |
| 9) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Coenen eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 29. August 2022 ordnungsgemäß erfolgt und der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten beschlussfähig ist.

1) Ufergestaltung Venekotensee

444-2020/2025

Sachverhalt:

In einem Teilbereich des Südufers des Venekotensees ist ein sichtbares Absterben von Bäumen in erheblichem Umfang zu beobachten. Die Bepflanzung besteht hauptsächlich aus Fichten. Dazu stehen dort einige Weymouthskiefern sowie wenige unterschiedliche Laubbäume wie Birke, Buche, Erle etc. Das Absterben der Bäume wurde vermutlich durch die langen Trockenperioden verursacht. Gleichfalls ist ein starker Borkenkäferbefall bei den Fichten zu beobachten. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und um eine weitere Verbreitung des Borkenkäfers zu verhindern müssen diese Bäume kurzfristig gefällt werden. Diese Rodung des Baumbestands am Ufer wird das Erscheinungsbild des südlichen Venekotensees nachhaltig verändern.

Dieser Eingriff soll durch eine Neugestaltung der Uferbereiche aufgefangen und die Möglichkeit zur Aufwertung im Sinne eines Einklangs von sanfter Naherholung und Ökologie genutzt werden. Dazu hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Scheller aus Niederkrüchten einen Entwurf zur Gestaltung der Uferbereiche entwickelt.

Beratungsverlauf:

Herr Scheller geht auf die Notwendigkeit ein, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im süd-westlichen Uferbereich Baumfällungen vornehmen zu müssen. Sofern eine reine Neuaufforstung vorgenommen würde, wäre der Bereich auf absehbare Zeit nicht mehr zugänglich. Er schlägt an daher einen Waldplatz/Waldspielplatz vor und erläutert dies anhand der beigefügten Präsentation. Unabhängig davon habe er in einem zweiten Schritt einen Visionsspaziergang um den See unternommen. An verschiedenen Stellen böte sich die Einrichtung von Blickachsen, Sitz- und Stehstufen, Kontaktmöglichkeiten mit dem Wasser, die Anlegung einer Sumpfzone sowie eine kleine Bike- und Pumptrackanlage an. Die Elemente seien an einzelnen Punkten vorgesehen, so dass die vorhandenen Strukturen beibehalten blieben. Infostelen und Piktogramme könnten ergänzende Erläuterungen geben und zu den Punkten hinführen.

Ausschussmitglied Seeboth spricht sich aus touristischen Gründen für die Planung aus, befürchtet jedoch eine Zerstörung der Spiel- und Fitnessgeräte.

Ausschussmitglied van de Weyer gibt zu bedenken, dass bislang die Vorstellung gewesen

sei, den Venekotensee nur in geringerem Maße zu nutzen.

Ausschussmitglied Siegers hält eine Bedenkzeit für erforderlich und begründet dies mit naturrechtlichen Aspekten.

Herr Derix erläutert, dass die Verwaltung aufgrund des akuten Handlungsbedarfs die Gelegenheit genutzt habe, die Örtlichkeit großräumiger zu betrachten.

Herr Scheller verweist auf die Sozialkontrolle, die solche Anlagen nach seiner Erfahrung ausüben. Details müssten noch ausgearbeitet werden. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sei ebenfalls noch nicht erfolgt.

Ausschussmitglied Wahlenberg spricht sich für die Anpflanzung standortgerechter und klimaresistenter Bäume aus. Auch könne man sich Themenwege vorstellen. Es sollte jedoch keine Anlage geschaffen werden, die einen überregionalen Publikumsverkehr anzieht.

Ausschussmitglied Fassbender sieht die Betroffenheit des Naturschutzgebietes. Auch sehe er eine Gefahr beim unbeaufsichtigten Spielen von Kindern in Seenähe. Es stelle sich ferner die Frage nach Fördergeldern.

Herr Hinsen führt aus, dass es in dieser Sitzung zunächst darum gegangen sei, eine Ideensammlung vorzustellen, um seitens des Ausschusses eine Denkrichtung zu erhalten. Es seien daher viele Aspekte noch nicht geprüft worden. Faktisch erforderlich sei lediglich die Fällung der Bäume im süd-westlichen Uferbereich.

Die Ausschussmitglieder Tillman, Gumbel und Markus Coenen sprechen sich für einen Workshop aus.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen von Herrn Scheller zur Kenntnis

Anlage(n):

1. Präsentation Planungsgruppe Scheller

2) Feststellungsbeschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Wohnmobilstellplatz Venekotensee"

443-2020/2025

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 7. März 2022 die Aufstellung und Auslegung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ beschlossen. Mit dieser Planänderung soll die Errichtung von maximal 20 Wohnmobilstellplätzen westlich des Grundstücks Venekotenweg 6 ermöglicht werden. Für das ebenfalls im Planbereich befindliche Grundstück, mit dem Gebäude des Restaurants „Auszeit“ (früher „Kachelofen“) sollen neben einem Gastronomiebetrieb, Ferienzimmer/-wohnungen und eine Betriebsleiterwohnung zugelassen werden können. Der Flächennutzungsplan trägt diesen unterschiedlichen Nutzungsformen durch die Ausweisung zweier Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz und Gasthof Rechnung.

Im Zeitraum vom 28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 17. März 2022 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen im Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen. Anzumerken ist, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Anregungen vorgetragen wurden, die teilweise auch oder ausschließlich eher der Bebauungsplanebene zuzuordnen wären. Eine rechtliche Trennung ist seitens der Öffentlichkeit kaum umzusetzen. Auch hätte dies zu einer unübersichtlichen Stückelung der teilweise recht umfangreichen Anregungen geführt. Daher wurden sämtliche Anregungen beiden Verfahren zugewiesen. Die Gesamtheit der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, sind den beigefügten Abwägungstabellen zu entnehmen.

Der beiliegende Städtebauliche Vertrag mit seinen die Abwägung betreffenden Aussagen ist ebenfalls Gegenstand der Abwägung.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf die zahlreichen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und die gutachterliche Behandlung mit den einzelnen Themen. Er schließt sich dem Beschlussvorschlag an.

Beschlussvorschlag:

a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

b) Über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlagen beigefügten Abwägung/ Abwägungstabellen entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wird beschlossen.

c) Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 3) Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 442-2020/2025
"Venekotensee-Ost"

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 7. März 2022 die Aufstellung und Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee-Ost“ beschlossen. Mit dieser Planänderung soll die Errichtung von maximal 20 Wohnmobilstellplätzen westlich des Grundstücks Venekotenweg 6 ermöglicht werden. Für das ebenfalls im Planbereich befindliche Grundstück, mit dem Gebäude des Restaurants „Auszeit“ (früher „Kachelofen“) sollen neben einem Gastronomiebetrieb, Ferienzimmer/-wohnungen und eine Betriebsleiterwohnung zugelassen werden können. Der Bebauungsplan trägt diesen unterschiedlichen Nutzungsformen durch die Ausweisung zweier Sondergebietsflächen Rechnung.

Im Zeitraum vom 28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 17. März 2022 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen im Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen. Die Gesamtheit der Anregungen aus der Beteiligung der

Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, sind den beigefügten Abwägungstabellen zu entnehmen.

Der beiliegende Städtebauliche Vertrag mit seinen die Abwägung betreffenden Aussagen ist ebenfalls Gegenstand der Abwägung.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

b) Über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlagen beigefügten Abwägung/ Abwägungstabellen entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wird beschlossen.

c) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) i.V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 8. März 2021 die Aufstellung und Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ beschlossen. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung erfolgte die erforderliche Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen durch einzelne textliche Änderungen der bestehenden Festsetzungen zur Grundflächenzahl und zum Maß der Überschreitung der überbaubaren Grundstückflächen durch eingeschossige Wintergärten und Terrassenüberdachungen.

Im Zeitraum vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 5. August 2022 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen. Die aus der Behörden- und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind in der beigefügten Abwägungstabelle mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufgeführt.

Beratungsverlauf:

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Siegers erläutert Herr Hinsen zu den Regelungen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH). Er geht auf die Starkregengefahrenkarte des Landes NRW und den Umgang mit dem Thema in der Bestandsplanung sowie Neuplanung eines Baugebietes ein.

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 5. August 2022 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.
- b) Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl.I S. 1353) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

5) Errichtung von Windkraftanlagen

441-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Modelle eines kommunalen Energiebetriebs, mögliche Projektpartner sowie geeignete Standorte für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Niederkrüchten zu erarbeiten bzw. vorzustellen. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 22. Februar 2022 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

1. Aktuelle planungsrechtliche Situation

Der fortschreitende Klimawandel und die aktuelle, durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Energiekrise zeigen die Notwendigkeit auf, den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich zu beschleunigen. Die Bundesregierung und ebenso die neue Landesregierung haben sich auf den Weg gemacht, über Gesetzgebungsverfahren bestehende Planungs- und Genehmigungshemmnisse abzubauen, um insbesondere die Verfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen zu vereinfachen. Dabei zeichnet sich ab, dass die seit gut zweieinhalb Jahrzehnten bestehende Planungssystematik grundlegend geändert werden soll.

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz; WaLG)

beschlossen und in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Gesetz noch in diesem Sommer beschlossen und verkündet wird. Die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen sollen den naturverträglichen Ausbau von Windenergie deutlich beschleunigen. Sie setzen das Zwei-Prozent-Flächenziel aus dem Koalitionsvertrag und die Eckpunkte „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ um, welche das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium Anfang April vorgelegt haben. Das WaLG ist ein Artikelgesetz, mit dem ein Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt und das Baugesetzbuch (BauGB), das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geändert werden sollen.

Windenergieflächenbedarfsgesetz

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG, Artikel 1 des WaLG) werden den Bundesländern verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) vorgegeben. Die Flächenbeitragswerte leiten sich aus den EEG-Ausbauzielen ab und bilden damit die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Das Gesamtziel von zwei Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt. Dabei werden die vorhandenen Flächenpotenziale für den Ausbau der Windenergie an Land in den Bundesländern berücksichtigt. Die Ziele bis zum Jahr 2032 liegen für die Flächenländer zwischen 1,8 % und 2,2 % ihrer Landesfläche. Das Land Nordrhein-Westfalen soll nach diesen Vorgaben bis zum 31. Dezember 2032 einen Flächenbeitragswert von 1,8 % seiner Landesfläche erfüllen. Um eine kontinuierlich steigende Flächenausweisung sicherzustellen, werden zum 31. Dezember 2026 Zwischenziele für die Bundesländer festgelegt. Das Land Nordrhein-Westfalen muss bis zu diesem Zeitpunkt einen Beitragswert von 1,1 % erreichen.

Das WindBG verpflichtet damit die Bundesländer. Danach müssen sie die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Im letzteren Fall legt das jeweilige Land regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)

Durch eine Änderung des BauGB sollen die verbindlichen Flächenziele nach dem

WindBG in die Systematik des Bauplanungsrechts integriert werden. Dazu wird die Sonderregelung zur Windenergie in § 249 Abs. 1 BauGB dahingehend geändert, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht mehr gilt. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll also für Windenergieanlagen durch Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Ziele der Raumordnung nicht mehr erzielt werden können.

An dessen Stelle tritt die geänderte Sonderregelung des § 249 Absatz 2 BauGB. Danach richtet sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten (Ausweisungen von Flächen für die Windenergie in Raumordnungs- oder Bauleitplänen nach § 2 Nr.1 WindBG) nach § 35 Abs 2 BauGB, wenn die jeweiligen Flächenbeitragswerte zu den jeweiligen Stichtagen erreicht sind. In diesem Fall besteht für den Fortbestand der gesetzlichen Privilegierung außerhalb der nach dem WindBG anrechenbaren Windenergiegebiete kein Bedürfnis mehr. Der Wegfall der Privilegierung folgt direkt aus dem Gesetz, wie § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB klarstellt.

Insofern ist es künftig nicht mehr möglich, durch Flächennutzungsplanung eine Ausschlusswirkung zu bewirken. Die Rechtfertigung des Plans soll sich also auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen beschränken. Dadurch wird auch ein gesamträumliches Konzept in seiner bisherigen Form, mit dem im Einzelnen auch die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich gerechtfertigt werden musste und an welches deswegen hohe Anforderungen gestellt wurden, künftig erforderlich.

Für bestehende Konzentrationszonen und solche, die ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden sind, wird mit § 245e BauGB eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die sicherstellt, dass die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für eine Übergangszeit fortgelten. Die Vorgabe gesetzlicher Beitragswerte für die Flächenausweisung ersetzt die bislang aus dem sogenannten „Substanzgebot“ folgenden Anforderungen an die Planung. Insofern ist es künftig unerheblich, ob ein Planungsträger nach der Systematik des bisherigen Rechts der Windenergie substantiell Raum verschafft hat. Maßgeblich sind ausschließlich die gesetzlichen Flächenbeitragswerte, an deren Einhaltung bzw. Nichteinhaltung die gesetzlichen Rechtsfolgen geknüpft werden.

§ 249 Abs 7 BauGB regelt die Rechtsfolgen, wenn nach Ablauf des 31. Dezember 2026 und des 31. Dezember 2032 die verbindlichen Flächenziele des WindBG nicht

eingehalten werden. Sobald und solange die Ziele nach Ablauf der Stichtage nicht erreicht werden, entfällt quasi als Sanktionierung die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB (Ausschluss als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und Eintritt der Privilegierungswirkung) und Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Zielen der Raumordnung können Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden. Der Ausweisung von Windenergiegebieten soll also im Ergebnis nur noch dann Steuerungswirkung zukommen, wenn die Flächenziele erreicht werden. Andernfalls sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig sein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass für den Windenergieausbau Flächen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Landesrechtliche Mindestabstandsregelungen

Neu konzipiert wird auch die Länderöffnungsklausel im BauGB. Landesrechtliche Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage der sog. Länderöffnungsklausel sollen weiterhin möglich sein, § 249 Abs. 3 BauGB. Die Bundesländer müssen allerdings sicherstellen, dass sie trotz dieser Abstandsregelungen die Flächenziele erreichen und so den vorgesehenen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Erfüllen sie diese Pflicht innerhalb vorgegebener Fristen nicht, werden die landesgesetzlichen Abstandsregeln nicht angewandt, § 249 Abs. 7 Satz 2 BauGB.

Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Land Nordrhein-Westfalen

Der Koalitionsvertrag formuliert ebenfalls Ziele zum Ausbau der Windenergie. Das Flächenziel von 1,8 % soll über eine Teilplanänderung des Landesentwicklungsplans Flächenziele für die Planungsregionen festlegen und über die Regionalpläne ausreichend Flächen für die Windenergie planerisch sichern. Der festgesetzte 1.500-Meter-Vorsorgeabstand im Landesentwicklungsplan soll ebenso gestrichen werden, wie der pauschale 1.000-Meter-Abstand gemäß der Länderöffnungsklausel.

Die Landesregierung hat zuletzt in Beantwortung einer kleinen Anfrage zum Windenergieausbau im Wald (Drucksache 18/183 vom 03.08.2022) bestätigt, dass der raum- und umweltverträgliche Ausbau der Windenergie zukünftig durch die Landes- und Regionalplanung gesteuert werden soll. Es sei beabsichtigt, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte des Windflächenbedarfsgesetzes des Bundes in NRW (Flächenziel 1,8 %) durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen zu erfüllen. Bei Änderung oder Neuaufstellung dieser Pläne würden die Belange der Kommunen durch das Gegenstromprinzip sowie die Belange der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Behörden- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung in die jeweiligen Verfahren eingebracht und berücksichtigt.

In Bezug auf Windenergie im Wald sollen Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen für die Windenergie geöffnet werden. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie entlang von Verkehrswegen soll erleichtert werden. So sollen Flächen mit größerem Abstand zu Wohnsiedlungsflächen beansprucht werden.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windenergieanlagen soll auf die Bezirksregierungen übertragen werden.

Fazit zum Planungsrecht

Für die Gemeinde Niederkrüchten bedeuten die o.a. Ausführungen zusammenfassend, dass eine Fortführung des Verfahrens zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan damit entbehrlich würde. Bis zum Erreichen des Landesziels von 1,8 % regeln Windenergiegebiete die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen. Mutmaßlich werde diese auf Landesebene über den Landesentwicklungsplan oder die Regionalpläne ausgewiesen. Sollten mit Hilfe dieser Windenergiegebiete die Flächenziele nicht erreicht werden, greift unmittelbar die Privilegierung der Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5. Damit wären Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei Erfüllung des Landesziels entfielen die Privilegierung für Windkraftanlagen. In diesem Fall würde eine Steuerung der Windenergie über Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entbehrlich, da eine Genehmigung dann nur noch unter Überwindung der hohen Hürden des § 35 Abs. 2 denkbar wäre. Hier steht in der Regel bereits der eigentliche Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang einem Vorhaben im Außenbereich entgegen.

Die beschriebene Systematik führt zu einer Entlastung der kommunalen Planungsbehörde, geht aber gleichzeitig mit einem Verlust der kommunalen Planungshoheit im Bereich der Windenergie einher. Insofern ist ein Mitspracherecht der Kommunen bei der Festlegung der Windenergiebereiche wünschenswert.

2. Potenzialflächen

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt worden. Diese in der Anlage beigefügte Darstellung ist als Grundlage für die proaktive Suche nach geeigneten Windenergieflächen gut geeignet. Auch unter der naheliegenden Annahme des Wegfalls des 1.000 m-Abstands sind aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur der Gemeinde Niederkrüchten nur wenige geeignete Standorte ermittelt worden. Dies liegt

insbesondere am Immissionsrecht. So werden die heute gängigen und wirtschaftlichen Anlagen mit einer Leistung von fünf bis sechs Megawatt aus Gründen des Lärmschutzes an vielen Stellen nicht wirtschaftlich zu betreiben sein. Aus diesem Grund bietet sich der unbesiedelte Westen des Gemeindegebiets an. Der Fokus liegt auf der bereits im aktuellen Regionalplan Düsseldorf dargestellten Vorrangfläche für die Windenergie im Elmpter Wald, unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A 52. Die betreffenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Im Bereich dieser Fläche ist der Wald durch keine besondere Schutzwürdigkeit gekennzeichnet. Pietätsabstände, in diesem Fall zum Bestattungswald, sind in der Vergangenheit bereits durch die Rechtsprechung verneint worden. Mit Ausnahme des Artenschutzes und dem Umstand, dass Teile der Vorrangfläche in Ausgleichsflächen für den Autobahnbau liegen, sind somit nach aktuellem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Restriktionen für die Fläche erkennbar. Anpassungen des Flächenzuschnitts sind zudem denkbar. Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Entwicklung der Fläche für die Windenergie anzustreben. Die Fläche könnte Platz für ca. vier bis fünf Windenergieanlagen bieten.

3. Beteiligungsmodelle

Die Gemeinde Niederkrüchten ist als stille Gesellschafterin an den „Stillen Gesellschaften Strom und Gas“ beteiligt. Für diese Einlagen, die bilanzrechtlich den Finanzanlagen zuzuordnen sind, erhält die Gemeinde Niederkrüchten eine entsprechende Verzinsung.

Alle Windkraftanlagen in der Gemeinde Niederkrüchten werden bislang ohne gemeindliche Beteiligung auf Privatgrundstücken betrieben, sodass diese keine unmittelbaren monetären Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Zuletzt hat sich der Rat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 aufgrund des nicht konkret einschätzbaren Risikos einstimmig gegen die seinerzeit angebotene finanzielle Beteiligung in Höhe von 500.000,00 EUR an der „Bürgerwind Niederkrüchten GmbH & Co. KG“ ausgesprochen.

Sollten sich die gemeindeeigenen Waldflächen im Elmpter Wald für Windkraftanlagen eignen, könnte die Gemeinde als Eigentümerin zumindest angemessene Pachterträge generieren. Die Firma WoltersPartner Stadtplanung GmbH rät von einem ausschließlich kommunalen Energiebetrieb ab, weil neben fehlendem Know-How und Personalressourcen vor allem auch der Erwerb von Windkraftanlagen eher etablierten und großen Windkraftanlagenbetreibern möglich sei.

Zur Eruiierung praktikabler und wirtschaftlich günstiger Beteiligungsmodelle ist jedoch fach- und rechtskundige Beratung notwendig. Ein solches Grobkonzept, welches alle Möglichkeiten und deren Vor- und Nachteile abwägt, kostet ca. 5.000,00 € - 10.000,00 €.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Küskens spricht sich dafür aus, darüber nachzudenken, Windkraftanlagen entlang der Autobahn aufzustellen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Gemeinde Niederkrüchten über die Betreibergesellschaft auch Gewerbesteuererinnahmen erzielen könne.

Ausschussmitglied Wahlenberg fragt unter Verweis auf den Regionalplan nach dem Handlungsbedarf für die Gemeinde.

Herr Hinsen geht auf die geplanten gesetzgeberischen Änderungen ein. Grundsätzlich sollte davon ausgegangen werden, dass künftig keine Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde mehr bestünden.

Frau Schrievers weist darauf hin, dass über eine Beteiligungsgesellschaft mutmaßlich höhere Einnahmen zu erzielen seien als über reine Pachterträge.

Ausschussmitglied Wahlenberg schlägt vor, zunächst das Grobkonzept „Beteiligungsmodelle für die Erzeugung von Windkraft auf gemeindlichen Grundstücken“ zu erstellen und auf dieser Grundlage die Potenzialfläche nördlich der Bundesautobahn A52 für die Errichtung von Windenergieanlagen zu entwickeln.

Ausschussvorsitzender Coenen lässt über den nachstehend modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Eine auf Energie-, Vergabe- und kommunales Gesellschaftsrecht spezialisierte Kanzlei wird mit der Erstellung eines Grobkonzeptes „Beteiligungsmodelle für die Erzeugung von Windkraft auf gemeindlichen Grundstücken“ beauftragt. Auf dieser Grundlage soll die Potentialfläche im Elmpter Wald, nördlich der Bundesautobahn A 52 für die Errichtung von Windenergieanlagen entwickelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

6) Wohnbebauung Oberkrüchten

428-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. April 2022 beantragt die SPD-Fraktion, die Wohnbauperspektive für den Ortsteil Oberkrüchten darzulegen und Möglichkeiten für eine zukünftige Bebauung vorzustellen. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen beschlossen. Das Konzept soll als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen gemäß den ermittelten Bedarfsgrößen in den Ortsteilen Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld dienen.

Ziel der Erstellung des Siedlungsflächenkonzepts war es, in Ergänzung des Masterplans Wohnen, auf Basis des Ziels 2.4 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) zu prüfen, inwieweit Siedlungsflächenentwicklungen in Ortschaften, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, möglich sein könnten. Der LEP NRW führt dazu wie folgt aus:

„Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i.d.R. gemäß § 35 Abs. 5 LPlG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.“

Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen. Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.“

In der Gemeinde Niederkrüchten sind lediglich die beiden Ortsteile Elmpt und Niederkrüchten als Siedlungsraum dargestellt. Die Siedlungsentwicklung hat sich vorrangig auf diese Ortsteile zu konzentrieren. Das Siedlungsflächenkonzept hat unter Gegenüberstellung von Bedarfen und Reserven ermittelt, dass die „kleinen“ Ortsteile für eine Ausweisung von Siedlungsflächen grundsätzlich nicht geeignet sind. Für die Siedlungen „mittlerer Größe“ wie Brempt/Gützenrath mit 1,3 ha, Oberkrüchten mit 0,8 ha und Overhetfeld mit 0,3 ha sind grundsätzlich Flächenbedarfe ermittelt worden.

Das gesamtgemeindliche Siedlungsflächenkonzept hat in der Folge eine intensive Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf durchlaufen. Maßgeblich war dabei die Vorgabe des LEP NRW, wonach eine Siedlungsentwicklung in Freiraumortslagen nur dann erfolgen darf, wenn ein gesamtgemeindlicher Siedlungsflächenbedarf gegeben ist. Zudem ist eine Entwicklung in diesen Ortslagen auch dann nur nachrangig gegenüber den Siedlungsbereichen Elmpt und Niederkrüchten möglich. Im Rahmen der Abstimmung wurde deutlich, dass die Bezirksregierung Düsseldorf für die Gemeinde Niederkrüchten einen Siedlungsflächenüberhang gegenüber den Bedarfen sieht, während der Masterplan Wohnen und das Siedlungsflächenkonzept von einem Bedarfsüberhang ausgehen. Zwar orientieren sich beide Seiten am Grundgerüst der Systematik des Siedlungsflächenmonitorings. Die Bezirksregierung Düsseldorf geht jedoch von einem höheren Anteil an ASB- und FNP-Reserven sowie einer höheren Realisierungsquote bei den Baulücken (50 v.H. gegenüber 30 v.H.) aus. Insgesamt ließ sich die Diskrepanz der unterschiedlichen Bewertung zwischen Siedlungsflächenreserven und -bedarfen nicht endgültig auflösen.

Die Berücksichtigung der gewerblich-industriellen Entwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände hat Einfluss gefunden in die 1. Änderung des Regionalplans im Sinne einer Erweiterung der ASB-Reserve im Palixfeld. Diese hat damit aktuell den Umfang der bekannten Fläche für das Baulandmanagement erreicht. Weitere Siedlungsflächenausweisungen auf Ebene des Regionalplans sind abhängig vom Fortschritt der Gewerbeentwicklung zu beraten.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Bezirksregierung Düsseldorf keinen weiteren gesamtgemeindlichen Siedlungsflächenbedarf sieht und mithin die Vorgaben des Ziels 2.4 des LEP NRW zur Ausweisung von Siedlungsflächen in im Freiraum gelegenen Ortsteilen nicht erfüllt sind. Dies bedeutet für die konkrete weitere Siedlungsflächenentwicklung in der Gemeinde Niederkrüchten, dass zunächst die vorhandenen Reserven in Anspruch genommen werden müssen. Dazu zählen zum einen die aktuellen Planungen von Baugebieten in den Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten innerhalb der vorhandenen ASB- bzw. FNP-Reserven. Zum anderen sind insbesondere in den mittleren Ortslagen Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld die vorhandenen Baulücken zu entwickeln.

Eine Ausweisung von Wohnbauflächen im Ortsteil Oberkrüchten im Sinne des Antrags ist mithin aktuell nicht möglich. Eine Beratung über geeignete Standorte ist damit entbehrlich.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Seebboth erklärt, dass in kleineren Ortschaften anderer Gemeinden eine Eigenentwicklung realisiert werden konnte.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf den Masterplan Wohnen und das vorliegende statistische Material. Sobald es aktuellere Zahlen über die künftige Bevölkerungsentwicklung gebe, könne erneut bei der Bezirksregierung nach Entwicklungsflächen angefragt werden.

Herr Hinsen verweist auf den Abstimmungsprozess mit der Bezirksregierung und die Erstellung eines Gegengutachtens zu deren ablehnender Haltung. Solange die vorhandenen Reserven nicht abgebaut seien, werde die Gemeinde Niederkrüchten kein neues Siedlungspotential zugewiesen bekommen.

Herr Seeboth erklärt für die SPD-Ratsfraktion, in einigen Jahren durch einen neuerlichen Antrag den Sachverhalt abermals zur Diskussion stellen zu wollen.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

7) Verkehrsrechtliche Anordnungen Florianstraße

391-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 beantragt die CDU-Fraktion die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs auf der Florianstraße vor dem DRK-Familienzentrum „Abenteuerland“ im Ortsteil Elmpt und zudem die Aufstellung des Verkehrszeichens 253 (Verbot für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse). Die Begründung ist dem der Sitzungsvorlage beigefügten Schreiben zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 21. September 2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt gem. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 325.1 und 325.2 nur für Bereiche mit einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Den für den Ausbau zum verkehrsberuhigten Bereich in Betracht gezogene Straßenabschnitt erfüllt aufgrund der dort vorhandenen Bebauung (Feuerwehrhaus und Familienzentrum) diese Kriterien nicht. Das Familienzentrum und das Feuerwehrhaus bedingen eine wesentlich höhere Verkehrsfrequenz als das reine Wohngebiet dahinter. Damit ist der überwiegende Aufenthaltscharakter für diesen Straßenabschnitt nicht gegeben. Die anordnende Straßenverkehrsbehörde würde deswegen auch keine verkehrsrechtliche Anordnung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs für den in Rede stehenden Straßenabschnitt der Florianstraße treffen.

Die Verwaltung weist im Übrigen darauf hin, dass im Rahmen des Straßenausbaus im Neubaugebiet Heineland ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe und ohne zwischenliegende Fahrbahn zum DRK-Familienzentrum „Abenteuerland“ errichtet wird.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg zeigt sich überrascht über die Ausführungen der Sitzungsvorlage und betont, dass im Interesse der Kinder eine Spielstraße ausgewiesen werden sollte.

Herr Hinsen geht darauf ein, dass sich verkehrsberuhigte Bereiche durch eine Aufenthaltsfunktion auszeichnen, die hier nicht gegeben sei. An der Ursulastraße sei zudem künftig eine Stellplatzanlage für die Kindertageseinrichtung vorgesehen. Eine fußläufige Verbindung zu der Einrichtung sei geplant, so dass die Florianstraße nicht mehr betreten werden müsse.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 22. Juni 2022 auf Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Ortsteil Elmpt auf der Florianstraße von der Einmündung Overhelfelder Straße bis hinter dem Familienzentrum „Abenteuerland“ sowie auf Aufstellung eines Verkehrszeichens 253 an der Einmündung Overhelfelder Straße/Florianstraße wird nicht entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen			4
CDU		5	
SPD		2	
NWG			1
FDP			2
CWG			1

8) Hundenausläufflächen

447-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 beantragte die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, eine ausreichende Anzahl von Hundenausläufflächen in der Siedlungsnähe der Gemeindeteile, aber nicht unmittelbar an Bebauung angrenzend, auf gemeindeeigenen Flächen vorzuschlagen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 9. November 2021 ist noch im vergangenen Jahr die „Hundewiese“ in Niederkrüchten an der Begegnungsstätte hergestellt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden.

Seither bemüht sich die Verwaltung, ein Grundstück für einen Hunderauslauf auch im Ortsteil Elmpt bzw. Overhetfeld bereitstellen zu können. Gemeindeeigene Grundstücke, die auch eine mittel- bis langfristige Perspektive bieten, sind jedoch nicht vorhanden. Die Anstrengungen um eine längerfristige Anpachtung eines passenden Grundstückes waren leider bis dato nicht erfolgreich, da sowohl Grün- als auch Ackerflächen seitens der Landwirtschaft benötigt werden.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers verweist auf die Notwendigkeit einer solchen Anlage in der Ortslage Elmpt. Nach ihrer Auffassung wäre eine Fläche neben der Dirt-Bike-Bahn an der Straße „Lehmkul“ möglich.

Frau Schrievers erläutert, dass die Fläche neben der Dirt-Bike-Bahn zunächst mit einem hohen Kostenaufwand von einer Ackerfläche in eine für diese Zwecke nutzbare Grünfläche umgestaltet werden müsste. Aufgrund der Erschließung des Palixfeldes käme darüber hinaus nur eine temporäre Nutzung in Betracht.

Die Ausschussmitglieder Faßbender, Wahlenberg und van de Weyer sprechen sich für die Einrichtung einer Hundewiese aus, die insbesondere für die Ortslage Elmpt benötigt werde.

Ausschussvorsitzender Coenen lässt über den nachstehend modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach weiteren Freiflächen, insbesondere in der Ortslage Elmpt, zu suchen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

9) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Herr Karner teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiungen nach dem Baugesetzbuch mit:

- Lindbruch: Fahrradboxen befinden sich in Teilen innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche
- Dr.-Lindemann-Straße 31: Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ)

Ausschussvorsitzender Coenen schließt die Sitzung.

gez. Coenen
Ausschussvorsitzender

gez. Karner
Schriftführer